

SEESTADT BREMERHAVEN



Arbeitshinweise zu § 74 SGB XII

Erforderliche Kosten einer Bestattung

01.10.2022

50-20-70.2



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

1. Grundsätzliches
2. Erforderliche Kosten
3. Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen
4. Weitere Kosten
 - 4.1 Träger zur Abwicklung der Bestattung
 - 4.2 Leistungen bei Abweichung von der Norm einer Bestattung
 - 4.3 Kosten aufgrund religiösem Bekenntnis
 - 4.4 Aufbewahrung und Aufbahrung
 - 4.5 Trauerfeier
 - 4.6 Zeitungsanzeigen
 - 4.7 Ärztliche Gebühren
 - 4.8 Ausstellung der Todesbescheinigung in Krankenhäusern
 - 4.9 Friedhofsgebühren
 - 4.10 Gebühren für die amtliche Leichenschau
 - 4.11 Weitere Bestattungsformen
 - 4.12 Zusätzliche Sterbeurkunden
 - 4.13 Bestattungsredner
 - 4.14 Gebühren kirchlicher Friedhöfe
 - 4.15 Kosten für Namensschilder
 - 4.16 Sonstige Kosten
5. Ausgeschlossene Kosten
6. Hinweise zu Sterbegeldansprüchen
 - 6.1 Mitglieder von privaten Sterbeversicherungen
 - 6.2 Unterhaltshilfeempfänger/innen
 - 6.3 Versorgungsrentenempfänger/innen
 - 6.4 Unfallbeschädigte
 - 6.5 Lebensversicherung
 - 6.6 Unfallversicherung
 - 6.7 Gewerkschaften
7. In Kraft treten

1. Grundsätzliches

Die fachliche Weisung des Sozialamtes zu § 74 SGB XII vom 01.05.2019 regelt in Nr. 10, dass die erforderlichen Kosten im Rahmen einer Bestattung den Vereinbarungen mit den Bestattungsunternehmen zu entnehmen sind. Überführungskosten an einen anderen Ort im Inland sind vorbehaltlich besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, in der Regel nicht zu übernehmen. Bezüglich des Wunsches auf Bestattung im Ausland wird auf die Regelungen unter 4.11 der fachlichen Weisung verwiesen.

2. Erforderliche Kosten

Wenn dem Verpflichteten die Kostentragung nicht zuzumuten ist, besteht ein Anspruch nur auf die Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten. Zu übernehmen sind die Kosten für ein ortsübliches, angemessenes Begräbnis und die Gebühren des Trägers des Friedhofes. Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen friedhofsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde. Die ortsüblichen Kosten richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven (Friedhofsgebührenordnung Bremerhaven- FriedhGebOBrhv) und nach der Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Bremerhaven (Friedhofsordnung Bremerhaven – BrhvFriedhO) in den jeweils geltenden Fassungen. Zu den städtischen Friedhöfen gehören die Friedhöfe Lehe (I bis III), Spadener Höhe und Wulsdorf.

3. Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen

Mit den folgenden Bestattern wurden Vereinbarungen über die erforderlichen Kosten einer Erd-, Feuer- und Seebestattung geschlossen:

Siehe Anlage 1.

Diese Vereinbarungen regeln die erstattungsfähigen Leistungen und das Entgelt für eine Bestattung aufgrund des § 74 SGB XII.

4. Weitere Kosten

4.1 Träger zur Abwicklung der Bestattung

Gemäß § 7 Abs. 4 BrhvFriedhO hat für den Transport der Leiche oder Asche vom Feierraum auf dem Friedhof bis zur Grabstätte derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat, mit Ausnahme des § 7 Absatz 5. Der Transport und das Absenken des Sarges dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten. § 7 Abs 5 BrhvFriedhO regelt, dass die Asche jeder Leiche in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen ist. Urnen sind unverzüglich beizusetzen. Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt.

Eine Erdbestattung wird von sechs Trägern und eine Urnenbestattung von zwei Trägern begleitet.

Für einen Träger werden 35,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

4.2 Leistungen bei Abweichungen von der Norm einer Bestattung

Sind besondere hygienische Maßnahmen erforderlich (z. B. bei stark verwesenden Verstorbenen), so werden diese mit 40,- Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vergütet (z. B. für Leichensack, Abdichtung des Sarges, Raumspray, etc.). Das Erfordernis ist schriftlich zu begründen.

Leistungen des Bestattungsunternehmens, die von der Norm einer Bestattungsdurchführung abweichen (größerer Sarg, Anzahl der Träger usw.) sind gesondert schriftlich zu begründen und abzurechnen.

4.3 Kosten aufgrund religiösem Bekenntnis

Kosten, die sich aus dem religiösen Bekenntnis des Verstorbenen herleiten lassen, wie z. B. die rituelle Waschung nach islamischem Brauch, gehören ebenfalls zu den erforderlichen Bestattungskosten und können übernommen werden. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührenbescheid des Bürger- und Ordnungsamtes.

4.4 Aufbewahrung und Aufbahrung

Die Kosten für die Aufbewahrung einer Leiche in einer städtischen Einrichtung bis zur Bestattung ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Hinweisen (§ 1 Nr. 7.1 FriedhGebOBrhv).

4.5 Trauerfeier

Der Feierraum auf dem Friedhof wird vom Magistrat für die Trauerfeier mit einer Grunddekoration geschmückt (§ 7 Abs. 7 BrhvFriedhO). Kosten für Blumenschmuck und Kränze sind daher nicht erstattungsfähig.

Die Kosten für die Benutzung der Trauerhallen auf den städtischen Friedhöfen ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Hinweisen (§ 1 Nr. 7.3 FriedhGebOBrhv). Die Kapellen der Bestattungsunternehmen sind denen der Friedhöfe gleichgestellt.

Für das Harmoniumspiel während einer Trauerfeier wird ein Betrag in Höhe von 50,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer als angemessen anerkannt.

4.6 Zeitungsanzeigen

Kosten für Zeitungsanzeigen werden nicht übernommen.

4.7 Ärztliche Gebühren

§ 11 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bestimmt:

(1) Wenn ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, sind die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zu berechnen.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

Damit ist die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 GOÄ, wonach sich die Gebühr eines Arztes nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes bemisst, nicht anzuwenden.

Für die vorläufige Leichenschau (Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung) legt die Ziffer 100 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) einen Gebührensatz von 110,51 Euro fest. Für die eingehende Leichenschau (eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zur Todesart und Todesursache) legt die Ziffer 101 der GOÄ einen Gebührensatz von 165,77 € fest. Ein Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 und 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen kann nach der Ziffer 102 der GOÄ in Höhe von 27,63 € geltend gemacht werden. Neben den genannten Gebühren sind Zuschläge nach den Buchstaben F (Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen) oder G (Zuschlag für in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erbrachte Leistungen) sowie H (Zuschlag für an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbrachte Leistungen) der GOÄ berechnungsfähig.

Die Ziffern 100, 101 und 102 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Bei der vorläufigen Leichenschau nach der Ziffer 100 sind bei einer Dauer von weniger als 20 Minuten nur 66,31 € (60%) und bei einer eingehenden Leichenschau nach der Ziffer 101 bei einer Dauer von weniger als 40 Minuten nur 99,46 € (60%) berechnungsfähig.

Zusätzlich kann nach § 8 GOÄ ein Wegegeld berechnet werden, wenn sich der Arzt zur Erbringung dieser Leistung außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung begibt. Das Wegegeld beträgt innerhalb eines Radius um die Arbeitsstätte des Arztes von

1. bis zu zwei Kilometern 3,58 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 7,16 Euro
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 6,65 Euro, bei Nacht 10,23 Euro
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 10,23 Euro, bei Nacht 15,34 Euro
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 15,34 Euro, bei Nacht 25,56 Euro

Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Arbeitsstätte.

Bei einer Entfernung von mehr als 25 km ist eine Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ berechnungsfähig.

4.8 Ausstellung der Todesbescheinigung in Krankenhäusern

Für Ermittlung der Gebühren für die Ausstellung von Todesbescheinigungen in Krankenhäuser ist die GOÄ nicht maßgebend, da die Leistung nicht als ärztliche Tätigkeit eines ermächtigten Arztes, sondern als Leistung des Krankenhauses außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen erbracht wird. In den Entgeltkatalogen der Bremerhavener Krankenhäuser sind für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung Regelungen getroffen worden. Der Entgelttarif ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Patient und Krankenhaus und damit für den Bestattungspflichtigen rechtlich bindend. Mit diesem Betrag sind sämtliche mit der Ausstellung der Todesbescheinigung verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Rechnungen von Krankenhäusern für die Ausstellung von Todesbescheinigungen können übernommen werden, wenn diese Positionen im aktuell gültigen Entgeltkatalog des Krankenhauses genannt sind.

4.9 Friedhofsgebühren

Für Grab- und Friedhofsgebühren werden die Gebühren des Friedhofes übernommen, auf dem die Bestattung durchgeführt werden soll. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 1 FriedhGebOBrhv. und sind in der Anlage 2 zu diesen Hinweisen aufgeführt. Die Abrechnung der Gebühren auf den städtischen Friedhöfen erfolgt direkt mit dem Gartenbauamt. Eine Kostenübernahme ist per mail (gartenbauamt@magistrat.bremerhaven.de) anzuzeigen. Bei anteiliger Kostenübernahme ist vorrangig das Gartenbauamt vor dem beauftragten Bestatter zu bedienen.

4.10 Gebühren für die Leichenschau

Für die im Land Bremen verstorbenen Personen ist eine qualifizierte Leichenschau gesetzlich vorgeschrieben. Die qualifizierte Leichenschau wird im Land Bremen vom Institut für Rechtsmedizin und dem Gesundheitsamt durchgeführt. Für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung wird gemäß Brem. Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (BremGBl. S. 279), in Verbindung mit der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (BremGBl. S. 337-203-c-6) in der Fassung vom 05.09.2017 (BremGBl. 2017, 373) gemäß Pos. 520..01 ein Betrag in Höhe von 222,53 € incl. Mehrwertsteuer erhoben. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt über die Bestatter soweit die qualifizierte Leichenschau vom Institut für Rechtsmedizin vorgenommen wird. Wird die Leichenschau vom Gesundheitsamt durchgeführt, sind die Gebühren direkt mit dem Gesundheitsamt abzurechnen. Eine Kostenübernahme ist per mail

(gesundheitsamt@magistrat.bremerhaven.de) anzuzeigen. Bei anteiliger Kostenübernahme ist vorrangig das Gesundheitsamt vor dem beauftragten Bestatter zu bedienen.

Für Personen, die nicht im Land Bremen verstorben sind und die feuerbestattet werden, ist eine amtliche Leichenschau vorgeschrieben. Für die Ausstellung der Bescheinigung und erhebt das Gesundheitsamt Gebühren in Höhe von 51,- € (ohne MWST). Für die Einäscherungsgenehmigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung wird gemäß Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) zusätzlich ein Betrag in Höhe von 21,- Euro (incl. Mehrwertsteuer) erhoben. Die Abrechnung dieser Gebühren erfolgt direkt mit dem Gesundheitsamt. Bei anteiliger Kostenübernahme ist vorrangig das Gesundheitsamt vor dem beauftragten Bestatter zu bedienen.

4.11 Weitere Bestattungsformen

Zusätzlich entstehende Kosten bei einer Bestattung im Ausland (z.B. Überführungskosten/-sarg) sind nicht zu gewähren. Die Kosten einer Bestattung im Ausland werden bis zur Höhe der üblicherweise anfallenden Kosten übernommen.

4.12 Zusätzliche Sterbeurkunden

Kosten für zusätzliche Sterbeurkunden werden nicht übernommen.

4.13 Bestattungsredner

Wenn Verstorbene Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. evangelische Landeskirche, römisch-katholische Kirche) waren und eine kirchliche Bestattung gewünscht wird, fallen in der Regel in Bremerhaven für diese Form der Abschiednahme keine zusätzlichen Gebühren (sog. Stolgebühren) an.

Kosten für weltliche Bestattungsredner werden zur Gewährleistung einer würdevollen Bestattung in Höhe von 155,- Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer anerkannt.

Kosten, die durch religiöse Sterberedner (Prediger, Imane, Rabbiner) anderer Religionen entstehen (z.B. Islam, Judentum, Buddhismus) werden nicht übernommen, da diese Ausgaben wie bei den anderen großen Religionen aus der Religionsgemeinschaft zu tragen sind.

4.14 Gebühren kirchlicher Friedhöfe

Die zusätzlichen Gebühren, die auf den kirchlichen Friedhöfen Geestemünde, Alt-Wulsdorf und Schiffdorf anfallen, sind entsprechend den Gebührenordnungen dieser Friedhöfe erstattungsfähig.

Gleiches gilt für zusätzliche Gebühren des Israelitischen Friedhofs und für das islamische Gräberfeld auf dem Friedhof Spadener Höhe.

4.15 Kosten für Namensschilder

Die Kosten für ein ortsübliches Namensschild bei einer halbanonymen Beerdigung können übernommen werden.

4.16 Sonstige Kosten

Weitere anfallende Kosten sind in der Regel nur zu übernehmen, wenn sie ortsüblich und angemessen sind. Die Ortsüblichkeit kann sich auch auf einzelne Glaubensrichtungen beschränken, wenn diese allgemein anerkannt sind (z. B. Religionsgemeinschaften). Die Übernahme derartiger Kosten ist in jedem Fall mit der/dem zuständige/n Abschnittsleiter/in der Abteilung 50/2 abzustimmen und in der Akte zu vermerken.

5. Ausgeschlossene Kosten

Die nachstehend aufgeführten Ausgaben gehören nicht zum erforderlichen Bestattungsaufwand und sind nicht erstattungsfähig:

- die Kosten der Angehörigen für die Benutzung eines Pkw für die Fahrt zum Friedhof
- die Trauerkleidung für Angehörige (angemessene Alltagskleidung in ordnungsgemäßigem Zustand ist ausreichend)
- Trauerdekoration (Kränze, Gestecke)
- die Kosten der Bewirtung von Trauergästen
- die Kosten für die Fahrt von Geistlichen zum Friedhof
- die Stolgebühren (Läuten der Glocke, Gebühren für Religionsdiener)

6. Hinweise zu Sterbegeldansprüchen

Für die Beurteilung, ob die Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen sind, ist die Feststellung eventueller Sterbegeldansprüche von wesentlicher Bedeutung.

6.1 Mitglieder von privaten Sterbeversicherungen

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach den satzungsgemäßen bzw. vertraglichen Versicherungsbedingungen.

6.2 Unterhaltshilfeempfänger/innen

Nach § 277 LAG besteht für Berechtigte und ihre Ehegatten eine Sterbegeldvorsorge, der sie freiwillig beitreten können.

6.3 Versorgungsrentenempfänger/innen

Nach Maßgabe der §§ 36 und 53 BVG wird beim Tod eines/einer versorgungsberechtigten Beschädigten oder Hinterbliebenen ein Bestattungsgeld gezahlt.

6.4 Unfallbeschädigte

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung wird ein Sterbegeld gezahlt, wenn der/die Versicherte tödlich verunglückt ist oder, wenn seine/ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen einer Berufskrankheit um 50 oder mehr v. H. gemindert war.

6.5 Lebensversicherung

Beträge aus Lebensversicherungen sind für die Begleichung der Bestattungskosten vorrangig einzusetzen.

6.6 Unfallversicherung

Private Unfallversicherungen decken neben einer Invalidität auch den Todesfall des/der Versicherten ab.

6.7 Gewerkschaften

Manche Gewerkschaften (z. B. IG Metall) schließen für ihre Mitglieder eine Unfallversicherung ab.

7. In Kraft treten

Diese Arbeitshinweise gelten ab **01.10.2022**. Sie setzen die bisherigen Arbeitshinweise zu § 74 SGB XII vom 01.01.2020 außer Kraft.

Bremerhaven, 30.09.2022

Gez.

Steenken
Abteilungsleitung